

**Satzung
der Stadt Oppenheim
über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 GemO folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung**

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung wird in der Stadt Oppenheim ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Oppenheim. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Beirat soll außerdem Menschen mit Behinderung ermuntern, ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Engagement in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen. Er soll deren Aktivitäten unterstützen, deren Selbsthilfepotential stärken und im Meinungsaustausch mit den Betroffenen stehen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Ausschusses für Soziales/Stadtrates teilnehmen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat auf Vorschlag aller im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierungen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachhaltig für das Wohl von Menschen mit Behinderung einsetzen möchten oder eventuell selbst im Sinne des Schwerbehindertenrechtes behindert sind.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Beirates üben ein Ehrenamt aus.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Stadtbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete so lange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgabe des Beirates gehört.
- (2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht den Ordnungsbefugnissen der/des Vorsitzenden. Der Stadtbürgermeister/der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgabe des Beirates gehört, informiert den Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Der Beirat tritt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Beigeordneten für Soziales mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5¹
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Oppenheim, den 21.08.2019

Walter Jertz

Stadtbumermeister

¹ Satzung vom 21.08.2019 in Kraft getreten am 12.09.2019.